



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Antrag / Begründung
01	<p><u>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg – 28.06.2013</u></p> <p>Zu o.a. Bauleitplänen werden keine neuen Anregungen vorgetragen.</p> <p><u>Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Schreiben vom 02.11.2013):</u></p> <p><u>39. Änderung des Flächennutzungsplans</u></p> <p>Die Änderungsgebiete liegen an Eisenbahnstrecken, deren Eisenbahninfrastrukturbetreiberin die Deutsche Bahn Netz AG – als eine Eisenbahn des Bundes – ist. Belange des Eisenbahn-Bundesamts als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde über die Eisenbahnen des Bundes und Trägerin der Fachplanungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen (so sie nicht den Nicht-bundeseigenen Eisenbahnen zuzuordnen sind) sind insoweit berührt.</p> <p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist keine Anlagenbestand und Liegenschaften führende Stelle für die Eisenbahnen des Bundes. Nach den vorliegenden Begründungen geht das Eisenbahn-Bundesamt jedoch davon aus, dass keine eisenbahnrechtlich zweckbestimmten Flächen überplant werden. Nur unter der Annahme, dass keine unter einem eisenbahnrechtlichen Zweck stehenden Flächen einbezogen sind und die Vorhaben nicht direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Bestand von Bahnanlagen haben oder in den Bahnbetrieb hineinwirken, bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (Planfeststellungen/ Plangenehmigung), die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt oder berührt nicht die Stellungnahme der am Verfahren beteiligten der DB AG (koordinierende Stelle ist die DB Services Immobilien GmbH).</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Liegenschaften, die im Eigentum der Deutschen Bahn stehen bzw. die eisenbahnrechtlichen Zwecken dienen. Auch ansonsten hat die Planung keine Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb.</p>
02	<p><u>DB Netz AG, Produktionsdurchführung Kiel, Planung und Steuerung - 07.07.2013</u></p> <p>Die DB Service Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren:</p> <p>Gegen die 39. Änderung des Flächennutzungsplans und die 2. Änderung des Bebauungsplans bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende bahnrrelevante Belange eingehalten werden.</p> <p>Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.</p> <p>Wegen der von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Lärm und Erschütterungen) sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Zukünftig soll das Änderungsgebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel und Gewerbe dargestellt werden. Der FNP wird damit an das bereits geltende Planrecht angepasst. Hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber Immissionen ergeben sich auf FNP-Ebene keine Änderungen. Sollten im Einzelfall Konflikte auftreten, können diese auf Baugenehmigungsebene gelöst werden, beispielsweise indem gewerbliche Aufenthaltsräume, Sozialräume in Richtung der dem Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden.</p>



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass aufgrund von bestehenden und ggf. zu erwartenden Emissionen – und letztendlich auf das Plangebiet einwirkende Immissionen – aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs, keine Forderungen an die DB Netz AG gestellt werden können.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses.</p>	
03	<u>Deutsche Bahn AG</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
04	<u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI 12 – 10.07.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
05	<u>Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Abteilung Facility Management</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
06	<u>Wehrbereichsverwaltung I in Kiel über Standortverwaltung Itzehoe – 08.07.2013</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
	<p>Die Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel ist mit Ablauf des 30. Juni 2013 aufgelöst. Die dort bislang – für Sie relevanten – im Dezernat ASt 3 oder im Sachbereich IUW 1 wahrgenommenen Aufgaben werden nunmehr durch das Referat K 4 des sog. Kompetenzzentrums Baumanagement Kiel der neu eingerichteten Bundesoberbehörde Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Feldstraße 234, 24106 Kiel wahrgenommen.</p> <p>Gegen die beabsichtigten Maßnahmen bestehen keine Bedenken.</p>	
10	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
13	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 20.06.2013</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hier gemäß § 14 DSchG in der Neufassung vom 12. Januar 2012 der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	
14	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
15	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
16	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Antrag / Begründung
26	<p><u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster – 25.06.2013</u></p> <p>Wir hatten uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Stellungnahme vom 31.10.2012 bereits geäußert. Dazu liegt den derzeitigen Planunterlagen beigefügt die Replik der Verwaltung auf unsere Stellungnahme vor. Wir beschränken uns deshalb auf folgende Hinweise:</p> <p>1. Zur Frage der Verkaufsflächenbegrenzungen für zentrenrelevante Sortimente Das EHKZ stellt in der Tat fest, dass Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten erst ab einer Verkaufsfläche von 400 m² strukturprägend sind; daher seien Betriebe mit einer Verkaufsfläche bis 400 m² ausnahmsweise zulässig. Uns ist bewusst, dass planerische Ansätze ohne Schematisierung nicht auskommen. Das bedeutet allerdings nicht, dass die beschriebenen Wirkungen erst bei 400 m² ansetzen. Der Übergang ist durchaus fließend. Insoweit ist es für die Entwicklung des Hauptgeschäftsbereiches nach EHKZ durchaus ein Unterschied, ob – geradezu beiläufig – diese 400 m² ausgeschöpft werden oder nicht. Das stellt sich durchaus als politische Entscheidung dar, die im konkreten Fall eher zu Lasten des Hauptgeschäftsbereiches getroffen wird.</p> <p>Eine ähnliche Positionierung nimmt auch das Innenministerium / Landesplanung in seiner Stellungnahme vom 24.10.2012 ein.</p> <p>2. Zur Konkretisierung der Festsetzungen für einen Elektronikfachmarkt Der planerische Bestandsschutz für den Status Quo ist uns durchaus bewusst. Eine Stellungnahme zu den städtebaulichen Wirkungen einer Neuansiedlung in der innerstädtischen Shopping-Mall zusätzlich zu dem unverändert bestehenden Standort mit 3.000 m² Verkaufsfläche im Planbereich wird allerdings nicht diskutiert; dem Hinweis, es sei nicht unwahrscheinlich, dass sich kein Elektronikfachmarkt als Nachfolgebetrieb dort angesichts schwindender Attraktivität des Plangebietes im Verhältnis zur innerstädtischen Shopping-Mall finden würde, folgen wir nicht. Alle Daten sprechen für das Gegenteil.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die hier geäußerten Anregungen betreffen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans, sondern die Festsetzungen des Bebauungsplans. Auf die Abwägung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans wird verwiesen.</p>
27	<p><u>Handwerkskammer Lübeck – 28.06.2013</u></p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p> <p>Beeinträchtigungen von Handwerksbetrieben sind mit der FNP-Änderung nicht verbunden. Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche lautet zukünftig „Einzelhandel und Gewerbe“, entsprechende Festsetzung enthält auch der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung. Handwerksbetriebe bleiben damit uneingeschränkt zulässig.</p>
28	<p><u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
29	<p><u>Schleswig-Holstein Netz AG</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
30	<p><u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön - 06.06.2013</u></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
31	<p><u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek - 13.06.2013</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken, sofern bei Baumaßnahmen unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich eine Gas-Hochdruckleitung und eine Fernmeldeleitung befinden.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p> <p>Die Gas- Hochdruckleitung ist im FNP gekennzeichnet.</p>
32	<p><u>E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord, Leitungen - 19.06.2013</u></p> <p>Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an dem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
33	<p><u>E.ON Hanse AG - 17.06.2013</u></p> <p>Wir können Ihnen mitteilen, dass die E.ON Hanse in den von Ihnen benannten Planbereichen keine Versorgungsleitungen betreibt.</p> <p>Wir müssen Sie jedoch darauf hinweisen, dass die Schleswig-Holstein Netz AG in den Planbereichen eine Gashochdruckleitung betreibt.</p> <p>Bitte wenden Sie sich daher an das zuständige Netzcenter:</p> <p>Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Gas- Hochdruckleitung ist im FNP gekennzeichnet.</p>
34	<p><u>TenneT TSO GmbH - 11.06.2013</u></p> <p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an dem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
35	<p><u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen</p>
51	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt - 01.07.2013</u></p> <p>Für das Baugrundstück „Baumarkt“ ist seitens des Investors mit der Wasserbehörde Neumünster ein Oberflächenentwässerungskonzept abgestimmt worden. Die Entwässerungsanlagen bestehen z. T. aus Grünanlagen zur Versickerung von verschmutztem Oberflächenwasser der Stellplatzanlagen. Das Grundstück ist mit den baulichen Anlagen und den Versickerungseinrichtungen nahezu vollständig ausgenutzt. Eine weitere Verdichtung der Bebauung dieses Grundstücks z. B. durch eine Ansiedlung eines Discountmarktes ist ohne eine Bereitstellung anderer Entwässerungsflächen in unmittelbarer Nähe aus Sicht der Wasserbehörde Neumünster nicht denkbar.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p> <p>Die hier geäußerten Anregungen betreffen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans, sondern die Festsetzungen des Bebauungsplans. Auf die Abwägung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans wird verwiesen.</p>
52	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalbehörde</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - 09.06.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
55	<u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Allgemeine Verkehrsaufsicht</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
61	<u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
72	<u>Landrat des Kreises Plön, Kreisbauamt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
75	<u>Gemeinde Bönebüttel – 22.07.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
76	<u>Landrätin des Kreises Segeberg, Fachdienst 61.00, Kreisplanung – 11.07.2013</u> Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause werden von uns keine Anregungen zu o. a. Bauleitplänen vorgetragen	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
81	<u>Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung (StK 3) – 20.06.2013</u> Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung/ (öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans 1990 und der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 33 „Sondergebiet Rendsburger Straße“ der Stadt Neumünster für das Gebiet „zwischen der Rendsburger Straße im Westen, der Max-Johannsen-Brücke im Norden, den Gleisanlagen im Osten und bahnzugehörigen Kleingärten im Süden im Stadtteil Gartenstadt“ sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen. Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 24. Oktober 2012 geäußert und bestätigt, dass der geplanten Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 und der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Sondergebiet Rendsburger Straße“ der Stadt Neumünster und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Auf folgende Aspekte wurde jedoch gesondert hingewiesen: - Aus der Planzeichnung – Teil A – geht nicht hervor, welche Teilgebiete als SO 2 und SO 3 ausgewiesen werden sollen. - Von einer – auch ausnahmsweisen – Zulassung von Einzelhandelsbetrieben jeglicher Art mit bis zu 400 m ² Verkaufsfläche sollte nach hiesiger Auffassung abgesehen werden, um den Charakter als Schwerpunktstandort für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel nicht zu unterlaufen. - Im Rahmen einer im Zusammenhang mit dem geplanten Innenstadteinkaufszentrum möglichen Fortschreibung	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Es wird bestätigt, dass der 39. Änderung des FNP keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die hier geäußerten Anregungen und Hinweise betreffen im Übrigen den Bebauungsplan, auf die Abwägung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans wird verwiesen



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Neumünster sollte der Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung an der Rendsburger Straße konsequenterweise als Sonderstandort Typ A ausgewiesen werden.</p> <p>- Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. April 2008 (4 CN 3/07 und 4 CN 4/07) zur Festsetzung von Verkaufsflächengrößen.</p> <p>Gegenüber dem Stand der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 2. Oktober 2012 haben sich folgende wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. landesplanerische Beurteilung von Bedeutung sind, ergeben:</p> <p>- Die Größenordnung der zulässigen zentrenrelevanten Randsortimente bleibt zwar bei max. 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche maximal jedoch 800 m² Verkaufsfläche, wird aber auf max. 100 m² (bisher 400 m²) Verkaufsfläche je Sortiment begrenzt.</p> <p>- Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten auf bis zu 400 m² Verkaufsfläche im Wege der Ausnahme wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>- Die Zulässigkeit von Lebensmittelmärkten mit bis zu 1.000 m² Verkaufsfläche im bisher geplanten Teilgebiet SO 2 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>- Anstelle von Elektronik-Fachmärkten mit bis zu 3.000 m² Verkaufsfläche im bisher geplanten Teilgebiet SO 3 sollen im neu geplanten Teilgebiet SO 2 Elektronik-Fachmärkten mit bis zu 2.300 m² Verkaufsfläche zugelassen werden.</p> <p>Die inhaltlichen Änderungen führen aus landesplanerischer Sicht zu keiner anderslautenden Bewertung des Planvorhabens. Insbesondere mit der geplanten ersatzlosen Streichung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten auf bis zu 400 m² Verkaufsfläche im Wege der Ausnahme, der geplanten Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf max. 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche, maximal jedoch 800 m² Verkaufsfläche, je Betrieb und max. 100 m² Verkaufsfläche je Sortiment sowie dem geplanten Ausschluss von 100 m² Verkaufsfläche je Sortiment sowie dem geplanten Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (der im Gebiet bestehende Lebensmitteldiscountmarkt genießt Bestandsschutz) setzt die Stadt Neumünster ein deutliches Signal bezüglich der konsequenten Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.</p> <p>Gegen die bestandsorientierte Festsetzung der Zulässigkeit von Elektronik-Fachmärkten mit bis zu 2.300 m² Verkaufsfläche im Teilgebiet SO 2 bestehen keine Bedenken.</p> <p>Insoweit wird weiterhin bestätigt, dass der geplanten Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 und der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Sondergebiet Rendsburger Straße“ der Stadt Neumünster und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Auf folgenden Aspekt wird weiterhin gesondert hingewiesen:</p> <p>- Im Rahmen einer im Zusammenhang mit dem geplanten Innenstadt-Einkaufszentrum möglichen Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Neumünster sollte der Geltungsbereich der o. a. Bauleit-</p>	



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Antrag / Begründung
	<p>planung an der Rendsburger Straße konsequenterweise als Sonderstandort Typ A ausgewiesen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	
82	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
84	<u>Einzelhandelsverband Nord e. V. – 18.07.2013</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>
	<p>In obiger Angelegenheit danken wir Ihnen, dass wir erneut die Gelegenheit erhalten, uns zu dem Vorhaben zu äußern. Zuletzt hatten wir dies unter dem 02.11.2012 getan.</p> <p>Unsere Kritik richtete sich im Wesentlichen gegen die Verlagerung und Erweiterung des Lebensmitteldiscountmarktes. Wir hatten darauf hingewiesen, dass die Erweiterung mit den Festsetzungen des Einzelhandelskonzeptes nicht im Einklang steht. Zum selben Ergebnis kommt das Gutachterbüro Junker + Kruse in der Bewertung im März 2013. Es ist zu begrüßen, dass die Stadt Neumünster daraus nunmehr die Konsequenz gezogen hat und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 kein Nahversorger mehr zulassen wird. Allein der vorhandene Betrieb genießt nach der vorliegenden Planung Bestandsschutz. Insoweit sehen wir unsere Bedenken aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gewahrt und äußern keine darüber hinaus gehenden Bedenken.</p>	
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) – 24.06.2013</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
87	<u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 - 13.06.2013</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
	<p>Die Rendsburger Straße ist in beiden Richtungen zweistreifig ausgebaut und zumindest in den Spitzenstunden stark befahren. Derzeit ist das Parken auf dem rechten Fahrbahnen teilweise zulässig. Sollten zusätzliche Verkaufsflächen angesiedelt werden, ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen.</p> <p>Wir empfehlen dann zusätzliche Halteverbote und eine Querungshilfe.</p> <p>Aus hiesiger Sicht wird dem Verkehrsgutachten Stand 12. Oktober 2012 zugestimmt, insbesondere der Konzeptskizze zur äußeren Erschließung (S. 18 Bild 5.1)</p>	<p>Die hier geäußerten Anregungen betreffen nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans, sondern die Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Rendsburger Straße ist im FNP ihrer Bedeutung entsprechend als örtlicher Hauptverkehrszug dargestellt.</p>
88	<u>Stadtteilbeirat Gartenstadt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
89	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst -15.07.2013</u>	



- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche / Trasse auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Sie wird auf Ebene der nachfolgenden Planung berücksichtigt. Kennzeichnungen oder Hinweise im FNP sind nicht erforderlich.</p>
91	<p><u>Sachgebiet III / -03-, Dezentrale Steuerungsunterstützung - 07.06.2013</u></p>	Keine Anregungen vorgetragen.
92	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Abt. Grundstücksverkehr - 05.06.2013</u></p>	Keine Anregungen vorgetragen.
93	<p><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau -</u></p>	Keine Stellungnahme eingegangen.
94	<p><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen</u></p>	Keine Stellungnahme eingegangen.
95	<p><u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum - 10.06.2013</u></p>	Keine Anregungen vorgetragen.
96	<p><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau</u></p>	Keine Stellungnahme eingegangen.
97	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, AG Erschließung - 06.06.2013</u></p>	Keine Anregungen vorgetragen.
98	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Klimaschutz - 18.06.2013</u></p>	Keine Anregungen vorgetragen.